

Direktion des Innern

Autor(en): **Fischer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1853)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Direktion des Innern.

(Direktor: Herr Regierungsrath Fischer.)

I. Gesetzgebung.

Im Jahr 1853 wurden folgende in das Gebiet der Direktion des Innern einschlagende Gesetze erlassen:

- 1) Vollziehungsverordnung, betreffend das Dekret über das Brandassuranzwesen vom 11. Dezember 1852, d. d. 4. Februar 1853.
- 2) Vollziehungsverordnung über das Gemeindegesetz, 16. Februar.
- 3) Konkordate, I. betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuche; II. über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, 27. Juni.
- 4) Dekret, betreffend die Verwendung des Ueberschusses der Viehentschädigungskasse zu Viehprämien und andern Zwecken, 10. Oktober.
- 5) Gesetz über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter, 10. Oktober.
- 6) Beschluß, betreffend die authentische Interpretation des §. 18 des Konkordats über die Gewähr der Viehhauptmängel, 21. Dezember.

II. Verwaltung.

A. Gemeinwesen.

Mit dem 1. Januar 1853 trat das neue Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852 in Kraft, was nicht nur die von Seite der Direktion des Innern mit möglichster Thätigkeit betriebene Reorganisation der Verwaltung sämtlicher Gemeinden zur Folge hatte, sondern auch in der Behandlung der Gemeindegüterangelegenheiten überhaupt in vielen wichtigen Beziehungen die Behörden an veränderte und tief eingreifende Grundsätze verwies. Obgleich es hier nicht der Ort sein kann, über die Wirkungen dieses Gesetzes ein

Urtheil abzugeben, da dieselben sich erst durch langjährige Erfahrung in ihrem wahren Werthe und in ihrem vollen Umfange herausstellen werden, so darf denn doch bemerkt werden, daß das Gesetz unverkennbar jetzt schon wesentliche Verbesserungen in den einschlagenden Verhältnissen in's Leben geführt hat und für die Zukunft mit gutem Grund wohlthätige Früchte erwarten läßt. — Abgesehen von der durch §. 75 des Gemeindsgesetzes vorgeschriebenen Revision der Verwaltungsreglemente sämtlicher Gemeinden, wovon später die Rede sein wird, gelangten im Laufe des Jahres 1853 zur Sanktion 15 Gemeinwerk-, Tell-, Schwellen- und Straßenreglemente, 7 Reglemente über Lokal-, Markt- und Feuerpolizei, 57 Reglemente über die Benutzung von Gemeindsvermögen, Waldungen, Allmenden, Weiden, wovon eines (Delsberg) die Errichtung einer Schuldentilgungskasse für Gemeindsangehörige aus Mitteln des Gemeindsvermögens bezweckt, ferner 3 Auswanderungsreglemente (Münster, Amsoldingen, Melchnau) und zwei Organisationsreglemente. — Durch das neue Gemeindsgesetz ist auch das Verfahren in Administrativstreitigkeiten, welche Gemeindsangelegenheiten betreffen, neu geregelt worden in der Weise, daß nun der Regierungstatthalter in erster Instanz über dießfallige Beschwerden zu entscheiden hat. Als zweckmäßig erweist sich insbesondere die Festsetzung von Fristen sowohl für die Anhängigmachung solcher Beschwerden, als für die Refurs-erklärung gegen erstinstanzliche Entscheide des Regierungstatthalters. Solcher Beschwerden, welche hauptsächlich Wahlverhandlungen der Gemeinden, einzelne Verfügungen von Gemeindsbehörden, Ausschließungen vom Stimmrecht an der Gemeindeversammlung, Verweigerung von burgerlichen Nutzungsgenüssen und Auswanderungssteuern, Reglementsbestimmungen, Streitigkeiten über Leistungen von Gemeinds-korporationen, Tellbezüge und Rechnungspassationserkenntnisse betrafen, gelangten 50 zum Entscheid an den Regierungsrath, theils unmittelbar, theils auf dem Refurswege.

In 40 Fällen hatte der Regierungsrath über Gegenstände des Finanzwesens der Gemeinden, Liegenschaftsveräußerungen, momentane und bleibende Kapitalverminderungen, Geldausbrüche und anderweitige Maßregeln zur Herbeischaffung von finanziellen Mitteln zu Gemeindefwecken, wozu im Jura namentlich die Holzschläge zu zählen sind, zu entscheiden. An 39 Gemeinden wurden theils zur Bestreitung der ordentlichen Verwaltungsauslagen, theils für außerordentliche den Gemeinden auffallende Leistungen Teilbewilligungen ertheilt. Hierbei ist zu erwähnen, daß der Bezug von Schulgeldern, wo solcher nicht schon bisher unbestrittene Übung oder durch exceptionelle Verhältnisse gerechtfertigt war, nicht gestattet wurde, da die Bestreitung der Schulauslagen auf gleiche Weise wie die der übrigen Gemeindeverwaltungskosten nach Mitgabe des Teilgesetzes zu geschehen hat.

Ueber die Geschäftsführung der Gemeindebehörden gelangten, veranlaßt durch die neuen Grundsätze des Gemeindefgesetzes, zahlreiche Einfragen an die Behörde, bei deren Beantwortung um so sorgfältiger und umsichtiger zu Werke gegangen werden mußte, als die daherigen Entscheide öfters die Interpretation von Bestimmungen des erwähnten Gesetzes zum Gegenstand hatten, und daher geeignet waren, Antecedentien für die zukünftige Anwendung der letztern auf andere Spezialfälle zu bilden. Dahin gehören namentlich mehrere Entscheide über die Bedingungen, welche zur Ausübung des Stimmrechts an den Gemeindeversammlungen erforderlich sind, und über die Verwandtschaftsgrade, welche von der gleichzeitigen Bekleidung von Gemeindebeamtungen ausschließen.

Eine Erweiterung des Oheraufsichtsrechts der Staatsbehörde über die Gemeindeverwaltung, welche mehrere Beschlüsse über Spezialfälle veranlaßte, hat der §. 74 des Gemeindefgesetzes zur Folge, wonach in derjenigen Ortschaft, wo keine Bürgergemeinde besteht, alle Beschlüsse, welche die

Einwohnergemeindsbehörden als gesetzliche Vertreter der Bürgerschaft treffen, der Genehmigung des Regierungsraths unterliege.

In 11 Fällen mußte gegen Gemeindsbeamte wegen säumiger Rechnungslegung oder Nichtablieferung von schuldigen Geldern das gesetzliche Exekutionsverfahren angeordnet werden. Gegen 7 Gemeindsbeamte wurde die provisorische Einstellung in ihren Funktionen verhängt und gegen Einige Abberufungsanträge beim Appellations- und Kassationshofe gestellt und zwar meistens gestützt auf richterliche Urtheile über Polizeivergehen, welche die Betreffenden verschuldet hatten.

Im Gemeinds Haushalte Unterseen trat eine solche Unordnung und Verwirrung zu Tage, daß bei der Unfähigkeit der Gemeindsbehörde, in diesen Verhältnissen Ordnung zu schaffen, da sie förmlich die Güterabtretung verlangt hatte, die Gemeinde in ihrer selbstständigen Verwaltung eingestellt und ein Verwalter in vögtlicher Stellung für sie ernannt werden mußte, welcher nun mit Regulirung dieser Angelegenheit beschäftigt ist.

Nach Mitgabe des Dekrets vom 30. November 1852 genehmigte der Regierungsrath in 25 Fällen die Verabsolung von Auswanderungssteuern von Seite der Gemeinden an arme Angehörige auf Rechnung der von letztern besessenen Burgernutzungen; in mehreren Fällen wurden Holzschläge und Geldaufbrüche zum nämlichen Zwecke gestattet, ersteres besonders im Jura, letzteres nur, wenn die Mittel zur Deckung der daherigen Schulden nachgewiesen waren. Immer allgemeiner wird die Wahrnehmung gemacht, daß die Gemeinden sich bedeutende Anstrengungen nicht reuen lassen, um die Auswanderung ihrer Armen zu befördern.

Revision der Gemeindsreglemente.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 75 des Gemeindsgesetzes erließ der Regierungsrath unterm 16. Febr.

eine Vollziehungsverordnung, wodurch die Revision sämtlicher Verwaltungsreglemente, welche die Organisation der Einwohnergemeinds-, Bürgergemeinds- und Kirchengemeindsbehörden betreffen, angeordnet und das Nähere regulirt wurde. Da alle diese Reglemente der Sanktion unterliegen und ihre erste Bearbeitung ungeachtet der Beaufsichtigung durch die Regierungsstatthalter meistens eine theilweise Abänderung und Zurücksendung derselben erforderlich machte, bevor sie sanktionirt werden konnten, so läßt sich hieraus entnehmen, welchen Umfang diese Revisionsarbeit erhalten mußte; zumal die Zahl der Einwohnergemeinden allein 523 beträgt.

Die beiliegende Tabelle gibt Auskunft, wie viel Gemeindsreglemente bis zum 31. Dezember 1853 eingesandt, wie viel geprüft, aber zur Berichtigung zurückgesandt und wie viel sanktionirt worden. Noch gar nicht zur Behandlung genommen sind 160.

Amtsbezirke. Eingelangte Behandelte oder Sanktionirte.
Reglemente. untersuchte.

Narberg	14	3	5
Narwangen	35	6	20
Bern, Stadt	15	6	9
Bern, Land	15	1	10
Biel	—	—	—
Büren	15	9	3
Burgdorf	26	6	17
Erlach	17	4	6
Neuenstadt	1	—	1
Fraubrunnen	25	4	12
Frutigen	7	1	6
Interlaken	30	2	9
Konolfingen	30	25	1
Laupen	18	8	6
Nidau	16	4	6
Uebertrag	264	79	111

Amtsbezirke.	Eingelangte Reglemente.	Behandelte oder untersuchte.	Sanctionirte.
Uebertrag	264	79	111
Oberhasle	2	—	—
Saanen	3	3	—
Schwarzenburg	3	1	—
Sestigen	34	4	9
Signau	9	3	1
Obersimmenthal	4	1	2
Niedersimmenthal	16	3	4
Thun	40	28	6
Trachselwald	9	2	5
Wangen	43	13	20
Courtelary	3	—	3
Delsberg	18	1	11
Laufen	15	—	4
Freibergen	—	—	—
Münster	20	7	2
Pruntrut	35	—	35
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	518	145	213

B. Armenwesen.

I. Allgemeines.

In diesem Zweige der Verwaltung ward 1853 weder ein gesetzgebender Akt, noch eine allgemeine Verordnung erlassen, sondern man hatte vollauf zu thun, die bereits bestehenden zahlreichen Vorschriften über das Armenwesen in Anwendung zu bringen. Die Schwierigkeit, auf welche man dabei stieß, rührte vorzüglich von den gedrückten Zeitverhältnissen her. Die theilweise Missernte der Kartoffel und des Getraides, die daherige Beschränkung des Arbeiterpersonals durch die Landbesitzer, die daraus entstehende Verdienstlosigkeit verschlimmerten in hohem Grade die Armuthszustände. Mancher kleinere Landbesitzer war gezwungen, sein

Heimwesen, oft um einen Spottpreis fahren zu lassen, oder er fiel in Güterabtretung, und so wurde die Zahl der Verarmten bedeutend größer. Diese traurige Erscheinung zeigte sich bloß in den ackerbauenden, nicht in den industriellen Gegenden des Kantons. Auch die gebirgigen standen sich im Vergleich zu frühern Jahren gut; Dank den günstigen Viehpreisen, worunter sich namentlich das Oberland erholte. Gleichwohl wird man zugestehen, daß derartige Zustände zu durchgreifenden Reformen sich nicht eigneten und die Behörde daher sich auf ein bloßes Nachhelfen und Bekämpfen der größern Noth beschränken mußte. Andernseits traten die Uebelstände in einigen Bestimmungen des Armengesetzes so grell hervor, daß in nächster Zukunft eine veränderte Armengesetzgebung Bedürfnis wird.

Viele Gemeinden aus allen Gegenden des alten Kantons theils verlangten die Bewilligung zum Bezug von Armentellen, um nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Oktober 1851 das Armengut herzustellen; viele dagegen griffen gerade in dieser Zeit das Armengut an, um die nothwendigsten Ausgaben zu bestreiten. Auch von der Befugnis, die den Gemeinden angehörigen burgerlichen Kinder auf die Güter zu vertheilen, machte man vielfach Gebrauch und ließ die daherigen Reglemente durch die Behörde sanktioniren. Ueberhaupt macht sich mehr und mehr die Ansicht geltend, es sei dieß die zweckmäßigste und am wenigsten lästige Weise, die armen Kinder unterzubringen und zum fernern Fortkommen zu befähigen.

2. Armenvereine.

Der Fortbestand der Armenvereine scheint in den meisten Gemeinden gesichert. Wo keine solchen bestehen, vertritt sie eine aus dem Pfarrer von Amts wegen und 4 bis 6 Mitgliedern bestehende Spendkommission.

Ein Bericht sagt über die Schwierigkeit des Wirkens der Armenvereine sehr richtig:

„Das neue Armengesetz ist auf den freien Willen
„und auf die christliche Liebe gegründet, nachdem durch
„die Verfassung der obligatorische Unterhalt der Armen den
„Gemeinden abgenommen worden. Daraus geht folgerichtig
„hervor, daß, wo jener freie Wille und die christliche Liebe
„mangeln, oder nicht zureichend sich zeigen, das in seiner
„Idee so schöne Institut der freiwilligen Armenvereine un-
„möglich Bestand haben kann; daß alsdann die im Gesetz
„vom 11. Oktober 1851 gestattete Verlegung der zu verpaid-
„geldenden Kinder auf die Liegenschaften, auf das bisher
„tellpflichtige Vermögen u. s. f. nach einem Verpaidungs-
„reglemente eintreten muß, und endlich, daß dann vieles
„Wohlthätige, das nur durch gemeinsames, freiwilliges Zu-
„sammenhalten aus christlicher Liebe ermöglicht und verwirk-
„licht wird, gänzlich dahinfällt und unterbleibt.“

Mit etwas größerer Befriedigung meldet ein anderer
Bericht: „Auch das vierte Jahr des Bestandes und der Wirk-
„samkeit unsers Armenvereins war und blieb ein schwieriges.“
„Die Zahl der unterstützungsbedürftigen und hilfeschenden
„Gemeinsgenossen war eine im Verhältniß zur Gesamt-
„einwohnerzahl sehr große. Zum Glück indessen entsprachen
„den Bedürfnissen auch die Kräfte des Vereins und die
„Hülfsbereitwilligkeit der Geber und Helfer, so daß auch im
„verplossenen Jahr wohl keine Familie in unserer Gemeinde,
„wenigstens nicht auf längere Zeit, eigentliche Noth wegen
„Mangel an Existenzmittel leiden mußte.“

Diese zwei Berichte beweisen auf's Schlagendste, daß
über die Wünschbarkeit der Armenvereine kein allgemein
gültiges Urtheil gefällt werden kann, sondern daß eben Alles
auf die Stimmung des Publikums der betreffenden Ortschaft
ankommt.

3. Armenanstalten.

1) Die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg.
Die Anstalt leidet vorzugsweise an der Unbestimmtheit

ihrer eigentlichen Stellung und ihres Zweckes. In der eingetretenen Praxis wird sie theils als eigentliche Strafanstalt, theils als Rettungsanstalt, besonders auch für verbrecherische und verwahrloste Kinder, theils als eine Versorgungs- oder Enthaltungsanstalt angesehen; endlich machte die Noth sie auch theilweise zur Heilanstalt für ansteckende Kranke. Sie artete also gewissermaßen in einen „Spital“ aus. Daß sie unter diesen Umständen und ohne genaue Bezeichnung und Festhaltung ihres Zwecks in keiner Beziehung das Gehörige leisten kann, bedarf keiner Erörterung. Bei der Aufnahme verbrecherischer Kinder wäre von Seite der Gemeinden weit sorgfältiger zu verfahren, so daß nicht arme Kinder wegen Fehlern und Vergehen, die ihrer Natur nach durchaus von Eltern, Pflegeltern und Lehrern geahndet werden sollten, vor die richterlichen Behörden kommen und so in ihrer Jugend kompromittirt und unter eigentliche Verbrecher gesteckt werden. Es wäre namentlich mehr darauf zu sehen, woher die Verwahrlosung komme und die Eltern oder Gemeinden sollten für Nichtadmittirte durchaus zu einem bestimmten Kostgeld angehalten werden.

Da die Anstalt ausschließlich eine Arbeits- und Besserungsanstalt sein sollte, so müßten von derselben ausgeschlossen bleiben:

- a. alle nicht vollständig arbeitsfähigen Personen, die mit Gefangenschaft bestraft werden;
- b. Kranke;
- c. gewesene Zuchthaussträflinge.

Auf 1. Jenner 1853 waren Sträflinge	266
Eingetreten im Laufe des Jahrs	403

Im Ganzen 669

Ausgetreten	332
-------------	-----

Bestand auf 31. Dezember 337

Die Durchschnittszahl der Sträflinge betrug	286
---	-----

Unter den 403 Eingetretenen waren 112 Recidivfälle oder 27½ %.

Verurtheilt wurden die im Jahr 1853 eingebrachten Personen wegen folgenden Vergehen :

	Personen.
1) Bettel, Vagantität, Einschleichen	232
2) Familienvernachlässigung, Gemeindsbelästigung	65
3) Verweisungs- und Eingränzungsübertretung	42
4) Unzucht	12
5) Diebstahl (betrifft Nichtadmittirte)	24
6) Widersetzlichkeit gegen die Armenbehörden	13
7) Verschiedene Vergehen	15
	403

Die Schülerklasse stieg auf 70 Nichtadmittirte an. Unter den 1853 in dieselbe Gebrachten waren verurtheilt: 26 wegen Bettel und Vagantität, 16 wegen Diebstahl, 2 wegen Unzucht, 3 wegen Brandstiftung und 6 wegen andern Vergehen.

Die Landwirthschaft erstreckt sich nur über die 3 zu Thorberg gehörenden Pachtgüter, haltend bei 400 Jucharten.

Der Werth der Güter hat durch rationelle Bewirthschaftung bedeutend gewonnen.

Der Schätzungswerth der Viehwaare und die Baarauslagen zum Ankauf betragen auf 1. Jenner 1853

Fr. 11,545. 82

Der Schätzungswerth auf 31. Dez. 1853 sammt Erlös von Waare und Milch

„ 17,181. 64

Also Guthaben für verkauftes Futter

Fr. 5,635. 82

Der Ertrag an landwirthschaftlichen Produkten betrug 1853

Fr. 29,335. 30

Davon ab der Pachtzins der Güter

„ 6,500. —

Ergiebt sich als Arbeitsverdienst

„ 32,835. 30

Konsumirt und verkauft wurden für

Fr. 17,066. 24.

Vorräthig auf 1. Jenner 1854 (inbegriffen die Herbstansaat) Fr. 13,950. 06.

Der Nettoverdienst der industriellen Arbeiten war folgender :

a. Weibliche Arbeiten	Fr.	3,116.	25
b. Weberei	"	5,433.	87
c. Schneiderei	"	1,384.	47
d. Schuhmacherei	"	1,892.	67
e. Holzarbeiten	"	3,342.	96
		<hr/>	
Summa	Fr.	15,170.	22

Der Verdienst wäre bedeutend größer, wenn nicht auf 286 Personen 102 kämen, die wegen Krankheit, Jugend, Arrest wenig oder nichts zu rechnen sind.

Die Anstalt kostete den Staat Fr. 36,040. 14.

2) Die Hülfzirrenanstalt in Tborberg.

Diese Aushülfeanstalt für die große Zahl der meistens unheilbar erklärten Irren wird bloß so lange fortgeführt werden, bis der neue Irrenhausbau vollendet sein wird.

Der Personalbestand war auf 1. Jenner 1853: 25 Männer und 23 Weiber. Summa 48. Geheilt entlassen wurden 4 Personen, halb geheilt 7 Personen. Todesfälle 1. Die Kostgelder beliefen sich auf Fr. 10,781. 76; davon zahlte der Staat Fr. 4828. 75, das Uebrige die Gemeinden. Die Kostgelder werden der Zwangsarbeitsanstalt entrichtet, wogegen diese die Hülfzirrenanstalt mit dem Nöthigen versieht. Das Kostgeld von Fr. 220 ist zu niedrig, da der Irre auf Fr. 274. 49 zu stehen kommt.

3) Die Armenverpflegungsanstalt in Bärau. Die Anmeldungen für diese immer mehr Anerkennung findende Anstalt mehren sich so, daß sie durchschnittlich per Jahr auf ungefähr 150 ansteigen. Die Gemeinden geben die ihnen durch physische oder moralische Gebrechen lästigsten Individuen ab, nachdem sie sich oft Jahre lang mit ihnen abgemüht haben.

Auf 31. Dez. 1853 betrug die Zahl der Pfleglinge 240.

Die Beschäftigung der Pfleglinge besteht in Landwirthschaft, Strohflechterei, Strohweben, Briefcouvertverfertigen, weibliche Handarbeiten.

Die Kosten betragen Fr. 32,916. 53.

4) Die Rettungsanstalt in Landorf.

Auf 1. Jenner zählte sie 26 Zöglinge, auf 31. Dez. 30. Im Frühling traten nach erfolgter Admission 3 aus. Die Anmeldungen sind so zahlreich, daß bei Weitem nicht allen entsprochen werden kann. Die meisten Aufnahmen erfolgen auf richterliches Urtheil hin. Die gewöhnlichsten Fehler der Eintretenden sind: Große Sinnlichkeit, Trägheit, Bettlerstolz, Hang zum Bagiren, Diebsinn, Verstellung u. s. w. Ungeachtet dieser traurigen Anlagen wird vom Vorsteher nur über zwei Zöglinge eigentlich geklagt; für die Rettung aller übrigen ist Hoffnung vorhanden.

Die Hauptbeschäftigung der Zöglinge außer den Unterrichtsstunden ist die Bewirthschaftung des 42 Jucharten haltenden Guts.

Die Produktion im Jahr 1851 betrug Fr. 4340, 1852 Fr. 5200, 1853 Fr. 7327. 34, so daß sich für 1853 im Vergleich zu 1851 ein Mehrertrag herausstellt von Fr. 2957 Rp. 34. Der Viehstand besteht aus 8 Kühen, 2 Pferden, 9 Schweinen.

Die Anstalt kostete Fr. 8089. 54.

5) Die Armen-erziehungsanstalt im Schlosse Röniz, zur Erziehung verwahrloster Knaben bestimmt, hat durchschnittlich 60 Zöglinge. In 1853 traten 13 aus. Mehrere derselben berechtigen zu schönen Hoffnungen, bei 2 ist man im Zweifel. An ihre Stelle kamen 7 neue, wovon 4 wegen Diebstahl und Bagantität richterlich verurtheilt worden und 3 von ihren Pflegeltern in den Gemeinden gar nicht mehr in der Zucht gehalten werden konnten.

Die Zeit theilt sich in Unterricht und Arbeit. Ersterer beschränkt sich größtentheils auf den Winter, dauert in dieser Jahreszeit gewöhnlich 7 Stunden und umfaßt nebst den Fächern des §. 15 des Primarschulgesetzes Zeichnen, Formenlehre, Schweizergeschichte und Geographie. 7 bis 10 Zöglinge arbeiteten regelmäßig Sommer und Winter unter der Leitung eines Schuhmacher- und eines Schneidermeisters.

Die neu Eintretenden sind gewöhnlich mürrisch, ungenügsam, verschlagen, lügenhaft, streitsüchtig und nachlässig, was leicht erklärlich ist, wenn man weiß, aus welcher Schule sie kommen. Am schwersten sind die Nachlässigkeit und die Gleichgültigkeit auszurotten. Das von der Anstalt gepachtete Land (31 Juch.) warf ab Fr. 6291. 94

Der Pachtzins betrug Fr. 2105. 11

Auslagen für Landwirthschaft „ 1258. 71

„ 3363. 82

Blieb als erarbeitet durch die Böglinge Fr. 2928. 12

Die Anstalt kostete den Staat Fr. 11,152. 97.

6) Die Armen-erziehungsanstalt für Mädchen in Ruggisberg zählt durchschnittlich 60 Kinder. Entlassen wurden 7, wovon 4 als Dienstboten, 2 kehrten zu ihren Eltern zurück. Von den 5 Eingetretenen waren 4 wegen Betrügerei und Diebereien richterlich verurtheilt; die Fünfte, eine ärgere Diebin als die 4 andern, lieferte ihre Gemeinde dahin ab.

Unterricht erhalten die Böglinge täglich 5 Stunden in gewöhnlichen Fächern der Primarschule und in den weiblichen Handarbeiten; außerdem beschäftigt sie die Bearbeitung von $8\frac{3}{4}$ Jucharten Land. Die ältern Mädchen besorgen die Küche und das Hauswesen und werden zur Besorgung kleiner Kinder von 1 bis 4 Jahren, deren immer mehrere in der Anstalt Aufnahme finden, angeleitet.

Der Ertrag der Landwirthschaft war Fr. 3117. 42

Die Ausgaben „ 1460. 61

Reinertrag Fr. 1656. 81

Die Anstalt kostete den Staat Fr. 7573. 45.

7) Stipendien zur Erlernung von Handwerken wurden in diesem Jahre nicht entrichtet, weil der Kredit zu Bezahlung von Lehrgeldern für früher vergebene vollständig verwendet werden mußte. Die Kosten dieses Jahres stiegen auf Fr. 5068. 29.

8) Die Kinderspenden, durch das Gesetz vom 11. Oktober 1851 vorgesehen, blieben sich gleich. 382 Kinder erhielten Spenden von je Fr. 35, was eine Ausgabe von Fr. 13,370 zur Folge hatte. Die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung findet Anerkennung, nur wird bedauert, daß die Zahl der Kinder nicht größer ist, da einzelnen Gemeinden bis an 200 Kinder zur Verpflegung auffallen.

9) Für Spenden an Unheilbare wurden bezahlt Fr. 45,546. 20 für 1157 Personen. Diese Spenden betragen Fr. 72 und Fr. 36, vierteljährlich vorauszahlbar. Ältere Spenden, die aus Rücksicht für die frühern Nießer beibehalten wurden, haben verschiedene Beträge. Es starben 127 Spendnießer, also 11 %. Die Zahl der von den Armenvereinen vorgeschlagenen Bewerber betrug auf 31. Dezember 218.

10) Uebrigte Leistungen des Staats im Armenwesen:

Kostgelder an das Pfründerhaus des äußern Krankenhauses (für Unheilbare) à Fr. 110	Fr. 2,773. 59
Kostgelder an das Irrenhaus (à Fr. 110)	„ 5,379. 97
Beitrag an die Armenerschulungsanstalt im Schachenhof bei Wangen	„ 2,318. 83
Beitrag an die Armenerschulungsanstalt in Bättwyl	„ 1,956. 52
Beitrag an die Armenerschulungsanstalt in Trachselwald	„ 2,826. —
Beitrag an die Armenerschulungsanstalt in der Rütze	„ 1,739. 12
An auswärts wohnende Kantonsbürger durch das Armenbureau der Direktion des Innern	„ 1,595. 21
Für Heimathlose	„ 278. 50
Für die Wasserbeschädigten vom Jahr 1852	„ 2,533. 77
„ „ „ des Emmenthals	„ 4,126. 45

Was mithin im Jahr 1853 zu Ausführung der Reform im Armenwesen nach S. 85 der Verfassung verausgabt worden, ergibt sich aus folgender Uebersicht.

1) Staatsbeiträge an die Armentellen	Fr.	399,896.	74
2) Beiträge an die Bezirksarmenanstalten	„	10,253.	47
3) Stipendien für Handwerker	„	5,068.	29
4) Rettungsanstalt im Landorf	„	8,089.	54
5) Anstalt für Knaben in Köniz	„	11,152.	97
6) „ „ Mädchen in Rüggisberg	„	7,573.	45
7) „ in Thorberg	„	36,040.	14
8) „ in Langnau	„	32,916.	53
9) Beiträge an die Armenvereine	„	29,533.	50
10) Direkte Unterstützungen	„	1,729.	81
11) Auswanderungssteuern	„	19,252.	30
12) Kinderspenden	„	13,370.	—
13) Verwaltungskosten	„	2,500.	—
	Fr.	577,376.	74

Die übrigen Leistungen des Staats im Armenwesen betragen mit Inbegriff der beiden Kantonspitäler Insel und Außerfrankenhaus, so wie der Baukosten für die neue Irrenanstalt Waldau

„ 537,169. —
Fr. 1,114,545. 74

A. Landsassenkorporation.

Die Zahl der Landsassen betrug auf 1. Jenner 1853 2868
 Vermehrung durch Geburt und Einheirathung, nach
 Abzug der Todes- und Ausheirathungsfälle . 23
 Gesamtzahl auf 1. Jenner 1854: 2891

Der Armenetat enthielt: 196 Erwachsene, 24 Lehrlinge und 93 Kinder, welche 313 Personen im Ganzen kosteten:

Fr. 26,507. 95

Ferner wurden für Prosemelsteuern, Arztkosten u. s. w. an 224 Personen ausgelegt

Fr. 7,805. 51

Für die Glasholzer „ 389. 40

Rechnet man hierzu einen Passiv-Saldo von „ —. 36

so betragen die Gesamtausgaben pro 1853 Fr. 34,703. 22

Also ist je die fünfte Person unterstützt.

Der Staatsbeitrag besteht in Fr. 26,000. —

C. Volkswirtschaftswesen.

1. Forstwesen.

Wie im Berichte von 1852 angegeben, beschränken sich die Verhandlungen der Direktion des Innern, betreffend das Forstwesen, bloß noch auf solche Angelegenheiten, die mit der Gemeindsadministration im Zusammenhang stehen. Zu diesen gehören die Holzschlags- und Verkaufsbewilligungen an Gemeinden, besonders im Jura, wovon der größere Theil die Unterstützung auswandernder Gemeindbürger zum Zweck hat, und die Gemeindswaldreglemente, deren im Jahr 1853 34 einlangten. Ferner kamen ein mehrere Gesuche von Gemeinden, welche dahin gingen, auf Rechnung der künftigen Jahrholzschläge zum Voraus größere Holzschläge machen zu dürfen, was nicht gestattet wurde.

2. Landbau.

Eine Verordnung zur Aufhebung der Gemeinweide und Liquidation der Dienstbarkeitsrechte auf den Lischenmößern zu Meyringen, um die Entsumpfung dieses Landes vorzubereiten, ein Reglement über die Entsumpfung der Wahlenbachmößer bei Amsoldingen und der Plan für die Entsumpfung des Bätterkindenmooses erhielten die Genehmigung der Behörden.

3. Korrektion der Juragewässer.

Während hierüber seit dem Jahre 1837 viel geschrieben und verhandelt worden war, ohne nur eine feste Grundlage zur Ausführung der Juragewässerkorrektion zu gewinnen, machte sich das Bedürfniß der Abhülfe für die heimgesuchten Gegenden, namentlich in Folge der Wasserverheerungen der letzten Jahre, immer dringender fühlbar und legt den Behörden die gebieterische Pflicht auf, die endliche Erzielung eines sichern und bestimmten Resultates in jeder Weise zu fördern. Zufolge Dekrets vom 22. Sept. 1847 hatten sich jedoch die sämmtlichen hiebei betheiligten Kantonsregierungen zu gemeinsamen Schritten vereinigt, und im Oktober des nämlichen Jahres eine geschäftsleitende Zentralkommission konstituiert, welche von jener Zeit an die ganze Arbeit nebst zudienenden Akten und Plänen an die Hand genommen hatte, so daß die hierseitigen Behörden sich außer Stand sahen, einen entscheidenden Schritt in dieser Sache zu thun, bevor ein Bericht über die Resultate ihrer Vorarbeiten von Seite dieser Zentralkommission eingelangt war. Erst am 31. Januar 1853, als am Tage, wo die im vorigen Jahresbericht erwähnte Konferenz der betheiligten Kantone stattfand, wurde dieser Kommissionsbericht eingereicht. Da indeß derselbe den Kantonsregierungen noch nicht mitgetheilt worden war, so sah sich auch die Konferenz nicht im Falle, darüber einen Beschluß zu fassen. Mittlerweile hatte sich nebst den Herren Fox und Henderson auch eine schweizerische Exekutionsgesellschaft, repräsentirt durch die Herren La Roche, Sohn und Wirth., um eine Konzession zur Ausführung des Unternehmens beworben, und war mit der bestehenden Vorbereitungsgesellschaft für die Korrektion der Juragewässer in Unterhandlungen getreten, welche nahezu bis zu einer vollständigen Vereinbarung gediehen waren. Die Konferenz faßte unter diesen Umständen folgende Beschlüsse:

- 1) In das Konzessionsbegehren der Herren Fox und Henderson nicht einzutreten;

2) die Mittheilung des Schlußberichts der Zentralkommission an die Kantonsregierungen und die Einreichung des in Aussicht gestellten gemeinschaftlichen Konzessionsbegehrens der Vorbereitungsgesellschaft und der Herren La Roche und Komp. abzuwarten;

3) die Regierung von Bern einzuladen, an die übrigen betheiligten Kantone seiner Zeit die geeigneten Fragen hinsichtlich ihrer Betheiligung bei der Ausführung des Unternehmens zu stellen.

Obgleich die Schlußanträge des Kommissionalberichts ebenfalls keine maßgebenden Haltpunkte für die Ausführung des Unternehmens darboten, zumal dieselben unbestimmt lassen, ob das vereinigte Wirken sämtlicher Kantone fortbestehen solle oder nicht, und ob das Unternehmen von Staats wegen oder durch eine konzessionirte Gesellschaft ausgeführt werden solle, so ging doch daraus hervor, daß jedenfalls, ob nun die Korrektionsarbeiten nach dem Plane des Herrn La Nicca in größerem oder kleinerem Maßstabe ausgeführt werden sollen, der Große Rath seiner Zeit bei Fassung definitiver Beschlüsse sich vorerst über die Frage im Klaren befinden müsse, ob und in welchem Maße einerseits die Bundesbehörden, andererseits die betheiligten Kantone und die betheiligten Grundbesitzer zu den finanziellen Opfern, welche das Unternehmen fordert, beizutragen geneigt seien. Von der Ansicht ausgehend, daß der Kanton Bern, falls die Beantwortung obiger Frage günstig ausfalle, das größte Interesse habe, rasch ans Werk zu schreiten, in entgegengesetztem Fall aber darauf angewiesen sein werde, wenn auch in bescheidenem Maße, so doch nach Möglichkeit die nöthig gewordenen Sicherheitsarbeiten an die Hand zu nehmen, ertheilte der Regierungsrath den betreffenden Direktionen unterm 2. März 1853 die geeigneten Aufträge, um die Vorarbeiten nach allen Seiten hin möglichst rasch zu der erforderlichen Vollständigkeit zu bringen, um dem Großen Rath bestimmte Vorschläge vorlegen zu können.

Mit Rücksicht auf den Umfang der Korrektionsarbeiten hatte die Kommission zwei verschiedene Berechnungen über die daherigen Kosten aufgestellt. Nach dem auf eine geringere Ausdehnung berechneten Projekt würden sich die Kostensbeiträge der Landeigenthümer des Kantons Bern belaufen auf

Fr. 3,239,459. 46
Diejenigen des Staates auf „ 870,000. —
„ der Eidgenossenschaft auf „ 870,000. —

Nach dem andern Projekt aber diejenigen der Landeigenthümer auf Fr. 5,500,000. —

Der direkte Staatsbeitrag des Kantons
Bern auf „ 300,000. —
und derjenige der Eidgenossenschaft auf „ 1,000,000. —

Unterm 23. Sept. 1853 richtete nun der Regierungsrath an den Schweiz. Bundesrath zu Händen der Bundesversammlung die Anfrage, ob die Bundesbehörden, vorausgesetzt, daß die Kantone sich entschließen, das Unternehmen, sei es nach dem größern, sei es nach dem kleinern Maßstabe, auszuführen, geneigt seien, dasselbe in demjenigen Maße, wie es in dem Kommissionsberichte auseinandergesetzt sei, theils durch Ertheilung der verlangten Konzessionen, theils durch die bezeichneten direkten Geldbeiträge zu unterstützen.

Die nämliche Anfrage wurde auch an die übrigen beteiligten Kantone gestellt und damit noch die fernern Fragen verbunden, ob sie geneigt seien, zu fernerer gemeinsamer Ausführung der Juragewässerkorrektur mitzuwirken? Ob nach ihrer Ansicht das Projekt nach dem Plane des Herrn La Nicca und in welcher Ausdehnung, ob von Staats wegen oder auf dem Wege der Konzessionsertheilung ausgeführt werden solle? Ob endlich auch auf die Bereitwilligkeit der Landeigenthümer zu den ihnen nach dem Kommissionsberichte zugeordneten Opfern gerechnet werden könne. Alles auf den Fall, daß die übrigen Voraussetzungen der Kommission ihre Verwirklichung fänden.

Hierauf wurden durch Kreis Schreiben vom 21. Oktober

1853 die Regierungsstatthalter der Amtsbezirke Harberg, Aidau, Biel, Büren, Erlach, Neuenstadt und Laupen, unter Mittheilung des Kommissionalberichts und unter einlässlicher Auseinandersetzung der Sachlage beauftragt, auf angemessene Weise die betheiligten Grundeigenthümer zu Erklärungen über die drei Fragen zu veranlassen.

- 1) Ob sie bereit seien, für den Fall der Ausführung des La Nicca'schen Planes sich auf die im Berichte der Kommission vorausgesetzte Weise dabei zu betheiligen, welche jedoch erst nach der definitiven Genehmigung von Plan und Devis und nach endgültiger Kostenvertheilung genau festgesetzt werden können?
- 2) Ob sie geneigt seien, zu einem allfälligen Mehrbetrag der Kosten nach dem nämlichen Verhältniß beizutragen?
- 3) Ob sie bereit seien, die fraglichen Opfer zu bringen, falls der Staat die vorschussweise Bezahlung der dem gesammten Grundeigenthum auffallenden Beitragssumme in der näher bezeichneten Weise übernähme?

Gemäß den hierüber getroffenen Anordnungen der betreffenden Regierungsstatthalter hatten die Grundbesitzer ihre dießfalligen Erklärungen auf den Gemeindschreibereien, wo die bezüglichen Akten zur Einsicht deponirt wurden, nach Mitgabe eines hiezu aufgestellten Formulars schriftlich abzugeben.

U e b e r s i c h t

der Erklärungen, welche die Grundeigenthümer der bei der Suragewässerkorrektur
betheiligten Amtsbezirke über die an sie gestellten Fragen abgegeben haben.

Amtsbezirke.	I. Frage.		II. Frage.		III. Frage.		Bedingt Entsprechende.	Nicht- Beantwortung.
	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.	Ja.	Nein.		
Narberg	1	359	1	359	1	359		88
Büren	274	161	207	229	274	161		160
Biel	1	—	1	—	1	—	Bingelz 10	4
Erlach	103	546	103	546	103	546		287
Nidau	153	417	153	417	153	417		205
Total:	532	1483	465	1551	532	1483	10	744

Ueber das Resultat dieser Einvernahme gibt beiliegende Uebersicht Auskunft. Was die übrigen Kantone betrifft, so langte bis dahin bloß noch von Freiburg eine Erklärung ein, welche jedoch bezüglich des wichtigsten Punktes, nämlich der Bereitwilligkeit zur Leistung des diesem Kanton auffallenden Kostenbeitrages, unbestimmt lautet.

Die Anfrage an den Bundesrath endlich blieb im Jahre 1853 ohne bestimmte Erwiderung.

Gleichzeitig mit diesen Verhandlungen wurde im Laufe des Jahres 1853 auch die Vereinigung der Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse auf dem großen Moose, welche als eine nothwendige Voraussetzung für die Ausführung der Entsumpfsarbeiten erscheint, so weit gefördert, daß es in Uebereinstimmung mit dem von der Mehrzahl der betheiligten Gemeinden selbst ausgesprochenen Wunsche demnächst um die Vorlage eines daherigen Kantonnementsgesetzes zu thun sein wird, wofür bereits die nothwendigen Vorarbeiten vorliegen.

Was endlich die partielle Korrektionsarbeiten anbelangt, die zu Sicherstellung der bedrängten Gegenden angeordnet werden, so muß derselben weiter unten Erwähnung gethan werden.

A. Viehzucht.

Im Jahr 1853 war der vom Großen Rath bewilligte Credit für Prämien zur Hebung der Pferde- und Viehzucht der nämliche wie im Jahr 1852, so daß abermals was die Pferdezucht anbetraf, nur für Hengste und Hengstfohlen Prämien ertheilt werden konnten. Anders verhielt es sich bei dem Hornvieh, indem durch Dekret des Großen Rathes vom 10. Oktober 1853 für Prämien alljährlich ein Zuschuß von Fr. 5000 aus dem Zinsertrag der Viehentschädigungskasse zur Verfügung gestellt ist, was das weibliche Geschlecht wieder zu bedenken erlaubt.

Folgt das Ergebnis der ausgetheilten Prämien:

Prämien.			
I. Für Pferdezucht	für	für	Total.
	Hengste.	Fohlen.	
	Fr.	Fr.	Fr.
1) Zu St. Niklaus .	635	15	650
2) „ Lüzelflüh .	475	40	515
3) „ Höchstetten .	740	115	855
4) „ Röniz .	995	70	1065
5) Beim Brodhäusli .	725	65	790
6) Zu Delsberg .	430	20	450
7) „ Pruntrut .	1500	45	1545
8) „ Saiguelégier .	655	130	785
9) „ Dachselden .	725	55	780
10) „ Narberg .	380	90	470
	7260	645	7905

Prämien.				
II. Für Hornviehzucht.	für	für	für	Total.
	Stiere.	Stierkälber.	Rinder.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1) Zu Reichenbach .	270	143	460	873
2) „ Schwarzenburg .	380	130	570	1080
3) „ Saiguelégier .	495	24	540	1059
4) „ Sanen .	244	189	915	1348
5) „ Zweisimmen .	250	229	735	1214
6) „ Erlenbach .	240	218	792	1250
7) „ Unterseen .	164	83	520	767
8) „ Meiringen .	157	158	355	670
9) „ Signau .	640	21	781	1442
	2840	1195	5668	9703
				7905
Zusammen Fr.				17608

Das Vermögen der Viehentschädigungskasse betrug auf	
31. Dezember 1853	Fr. 278576 . 66
auf 31. Dezember 1852 betrug dasselbe	„ 270947 . 21
Die Vermehrung beträgt somit	Fr. 7629 . 45

5. Gemeinnützige Anstalten und Versicherungsgesellschaften.

Auf die Verhältnisse der Kantonalbrandversicherungsanstalt übte das auf 1. Jänner 1853 in Kraft getretene Dekret vom 11. Dezember 1852 eine wesentliche und unverkennbar sehr wohlthätige Wirkung. Es erzeugte sich nämlich nicht nur in Folge der Herabsetzung der Versicherungssummen auf das Maximum von $\frac{8}{10}$ der Schätzungssumme eine sehr fühlbare Verminderung der Entschädigungssummen, sondern auch eine namhafte Verminderung der Feuersbrünste. Ueberdies ließ sich die Direktion des Innern angelegen sein, bei jedem Brandfall auf die genaueste Untersuchung der Ursache desselben und auf die strengste Verfolgung allfälliger Spuren von verbrecherischer oder culposer Urheberschaft, so wie überhaupt auf eine nachdrücklichere Handhabung der Feuerpolizei hinzuwirken.

Um die Verwaltung der Brandasssekuranzanstalt, welche sich in Folge der oben erwähnten Reduktion der Versicherungssummen — namentlich bis dieselbe vollständig durchgeführt sein wird — ziemlich komplizirt gestaltete, während dieses Ueberganges zu regeln und die im Dekret vom 11. Dezember 1852 enthaltenen Bestimmungen über das Mobilienasssekuranzwesen bezüglich des Schätzungsverfahrens bei Mobilienversicherungen in's Leben treten zu lassen, erließ der Regierungsrath die Vollziehungsverordnung vom 4. Februar 1853.

Da die Reduktion der Versicherungssummen nach Mitgabe des mehrerwähnten Dekrets noch nicht vollendet ist und daher das Versicherungskapital der Brandasssekuranzanstalt auf 31. Dezember 1853 nicht genau festgestellt werden kann,

so fehlt eine sichere Basis, um das Verhältniß des Brandsteuerbezuges pro 1853 jetzt schon zu berechnen. Doch können folgende günstige Resultate mitgetheilt werden:

	Im Jahr 1852.	Im Jahr 1853.
Die Zahl der versicherten Gebäude betrug	64,856	64,882
Die Zahl der Brände	128	91
Die Zahl der eingeäscherten und beschädigten Gebäude	228	146
Die Entschädigungssumme	Fr. 354,811. 11	Fr. 167,709. 44
Der Bezug der Brandversicherungsbeiträge	2¼ pro mille.	

Es ergibt sich hieraus eine Verminderung der Entschädigungssumme gegen voriges Jahr im Betrag von Franken 187,101. 67, also um mehr als die Hälfte der vorjährigen Summe.

Nach einer approximativen Berechnung wird sich das Versicherungskapital in Folge der fraglichen Reduktion belaufen in runder Summe auf zirka Fr. 159,400,000. Ein Brandsteuerbezug von 1 pro mille dürfte somit genügen, um die Entschädigungssumme beinahe zu decken, während pro 1852 2 pro mille erhoben werden mußten. Der Regierungsrath wird jedoch diesen Steuerbezug erst nach Abschluß der Brandassuranzrechnung bestimmen können.

Was anderweitige gemeinnützige Anstalten betrifft, so wurde die Aufmerksamkeit der Behörde im Laufe des Jahres hauptsächlich durch die bekannten Vorgänge bezüglich der Verwaltung der schweizerischen Nationalvorsichtskasse in Anspruch genommen. Es würde aber zu weit führen, wenn diese Angelegenheit bis in die Einzelheiten ihres Entwicklungsganges verfolgt und die daherigen Anordnungen der Behörden beleuchtet werden sollten. Der gegenwärtige Bericht muß sich darauf beschränken, den Standpunkt zu bezeichnen,

welchen die Regierung als Oberaufsichtsbehörde über die Verwaltung der genannten Kasse einnehmen zu sollen glaubte. Sobald die bekannte statutenwidrige Geldanwendung der Nationalvorsichtskasse auf die Klostergüter von St. Urban zu amtlicher Kenntniß gelangte, ordnete die Direktion des Innern gemäß der ihr durch das Sanktionsdekret der Statuten fraglicher Anstalt eingeräumten Befugnissen eine Untersuchung des Geschäftsganges der Anstalt durch zwei von ihr hiezu bezeichnete Kommissarien an. Nachdem diese Untersuchung geschlossen war, erklärte der Regierungsrath durch seinen Beschluß vom 4. Mai 1853 gestützt auf die daherigen Ergebnisse die betheiligten Mitglieder des Verwaltungsraths im Falle Verlustes der Anstalt für das erwähnte Anleihen persönlich haftbar und verantwortlich, wobei gleichzeitig eine beförderliche, die Stellung der Subskribenten wesentlich sichernde Revision der Statuten unter Bezeichnung der nothwendig erachteten Abänderungen anbefohlen wurde. In Folge entstandener Zweifel über die Vollständigkeit und Gründlichkeit der ersten Untersuchung wurde überdieß die Wiederaufnahme derselben in umfassender Weise durch neue Kommissarien angeordnet. Der daherige sehr ausführliche Bericht, welcher gleichzeitig ein Gutachten und Anträge der Kommissarien über die Abänderung der Statuten enthielt, wurde sowohl den persönlich Betheiligten, als den Verwaltungsbehörden der Nationalvorsichtskasse zur Einreichung ihres Gegenberichts übermittelt. Im Gegenberichte des Subskribentenraths wurde nun aber von der durch die Kommissarien vorgenommenen Untersuchung über den finanziellen Stand der Anstalt, so wie den darauf gegründeten Anträgen gänzlich Umgang genommen und bloß bezüglich der projektirten Statutenrevision der Wunsch ausgesprochen, daß dieselbe erst an die Hand genommen werde, nachdem die Konflikte zwischen den Aktionären und Subskribenten auf befriedigende Weise gelöst sein werden. Wäre die Stellung der betheiligten Parteien nun die nämliche geblieben, wie sie zur Zeit

der Anordnung der Untersuchung sich darstellte, so würde wohl nach Mitgabe ihres Ergebnisses ein einläßlicher Entscheid des Regierungsraths über die ganze Angelegenheit erfolgt sein. In der Zwischenzeit hatte aber die Subskribentensammlung nicht nur unabhängig von der bereits in vollem Gang befindlichen Untersuchung selbst eine solche eingeleitet, sondern gleichzeitig auch andere wichtige und entscheidende Beschlüsse gefaßt, welche beurkundeten, daß die Subskribenten sich berechtigt und befähigt erachteten, auf kürzerem Wege zu gründlicher Abhülfe zu gelangen, wie dieß namentlich aus den vom Subskribentenrath erhobenen rechtlichen Ansprüchen hervorgeht, welche nun auf gerichtlichem Wege geltend gemacht werden. In Folge dieser ganz veränderten, von den Subskribenten selbst freiwillig und von sich aus eingenommenen Stellung, welcher die Behörde Rechnung tragen zu sollen glaubte, erschien es angemessen, einstweilen eine zuwartende Stellung einzunehmen, da das direkte Einschreiten des Regierungsrathes zur Regulirung dieser Angelegenheit nach dem nunmehr von den Subskribenten eingeschlagenen Wege, in deren Interesse ein solcher Schritt hätte erfolgen müssen, als voreilig und überflüssig erschienen wäre. Diese Situation dauert noch fort, soll jedoch die Regierung nicht hindern, im geeigneten Momente ihr Aufsichtsrecht geltend zu machen, sobald die Gestaltung der Dinge es erheischen wird.

6. Handel und Gewerbe.

Als ein für den Viehhandel wichtiges Ergebnis erscheint die Inkrasssetzung des mit mehreren Kantonen abgeschlossenen Konkordats über die Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, wodurch die einschlagenden Bestimmungen des Civilgesetzes aufgehoben worden sind.

Wie im vorigen Jahr die bayerischen und württembergischen, so wurden im Jahr 1853 auch die badischen Handelsreisenden nach dem Reciprocitätsgrundsatz von der Bezahlung einer Patenttaxe befreit.

Verzeichniß der nach dem Gesetz vom 29. Mai 1852 ausgestellten Wirthschaftspatente.

Amtsbezirke.	Patente für die Jahre 1853 bis 1856.			Total.	Patente im J. 1852.	Patente einzig pro 1853 gültig. §. 75 d. B.-G.			Total.	Patentwirthschaften im Jahre 1853.
	Gast-,	Speise-,	Pinten-,			Gast-,	Speise-,	Pinten-,		
Narberg	4	7	8	19	41	—	—	8	8	27
Narwangen	—	23	7	30	53	—	3	15	18	48
Bern	6	108	64	178	237	1	3	4	8	186
Biel	1	2	21	24	29	—	—	4	4	28
Büren	—	4	1	5	16	—	1	6	7	12
Burgdorf	10	16	3	29	57	—	3	10	13	42
Courtelary	1	35	9	45	70	—	1	12	13	58
Delsberg	2	9	7	18	23	—	—	1	1	19
Erlach	—	1	9	10	16	—	—	5	5	15
Fraubrunnen	1	10	12	23	35	—	—	7	7	30
Freibergen	5	3	16	24	33	—	—	4	4	28
Frutigen	1	—	1	2	7	—	—	4	4	6
Interlaken	17	—	11	28	44	—	—	5	5	33
Konolfingen	—	8	7	15	30	—	—	6	8	23
Laufen	1	1	2	4	10	—	1	3	4	8
Laupen	2	6	6	14	18	—	—	3	3	17
Münster	1	8	11	20	27	—	—	2	2	22
Neuenstadt	—	1	4	5	9	—	—	2	2	7
Nidau	—	2	13	15	26	—	1	8	9	24
Oberhasle	3	—	—	3	8	—	—	4	4	7
Pruntrut	2	4	36	42	55	1	—	3	4	46
Saanen	—	—	—	—	4	—	—	2	2	2
Schwarzenburg	6	—	2	8	15	—	—	4	6	14
Sestigen	4	1	3	8	20	1	—	1	2	10
Signau	3	2	—	5	29	—	8	11	19	24
Obersummenthal	1	—	—	1	10	2	—	5	7	8
Niedersummenthal	1	—	3	4	6	—	—	1	1	5
Thun	2	16	42	60	82	—	—	13	13	73
Trachselwald	3	13	—	16	35	—	3	7	10	26
Wangen	2	17	2	21	42	—	—	13	13	34
	79	297	300	676	1087	5	28	173	206	882

Das im Herbst eingetretene besorgnißerregende Steigen der Lebensmittelpreise veranlaßte den Regierungsrath, an die Bundesbehörde das Ansuchen zu richten, sie möchte in Erwägung ziehen, ob nicht die Eingangszölle auf den Lebensmitteln und namentlich auf dem Mehl und Getreide für die nächste Zeit aufzuheben sei, um die Einfuhr derselben in die Schweiz zu begünstigen. Dieses Ansuchen wurde, wie bekannt, von der Hand gewiesen. Andererseits sprach der Regierungsrath durch Kreis Schreiben an die Regierungstatthalter vom 19. Oktober 1853 seine Ansicht dahin aus, daß Verbote des Getreide- und Obstbrennens und ähnliche Prohibitivmaßregeln nicht geeignet wären, ein weiteres Steigen der Lebensmittelpreise zu verhüten. Dagegen ertheilte er mehreren Lokalpolizeiordnungen die Genehmigung, welche zum Zweck hatten, den sog. Fürkauf zu beschränken und einer künstlichen Erhöhung der Lebensmittelpreise entgegen zu wirken. Im Jahre 1853 trat das Wirthschaftsgesetz nun auch bezüglich der Patentertheilung in's Leben. Ueber die Zahl der nach dem neuen Verfahren ertheilten Patente gibt die beiliegende Tabelle Auskunft. Bekanntlich konnten nach S. 75 des Gesetzes zur Vermittlung des Uebergangs vom alten zum neuen System außer der festgesetzten Normalzahl noch Wirthschaftspatente ertheilt werden, die bloß für das Jahr 1853 Gültigkeit hatten. Aus der fraglichen Tabelle ergibt sich nun, daß mit Inbegriff dieser einjährigen Patente für das Jahr 1853 882 Wirthschaftspatente ertheilt wurden, während im Jahr 1852 noch 1087 Patentwirthschaften existirten; die Verminderung betrug somit 206. Wird bloß die Zahl der vierjährigen Patente in Betracht gezogen, welche fortan ausschließlich maßgebend sein wird, so ergibt sich eine Verminderung von 411 Wirthschaften. Es ist leicht begreiflich, daß eine so tief greifende und so viele Privatinteressen berührende Umgestaltung des Wirthschaftswesens keineswegs ohne Schwierigkeiten und vielfachen Widerstand durchgeführt werden konnte. Nicht nur

ließ eine große Anzahl von Gesuchen um Erhöhung der Wirthschaftsnormalzahl ein, welche sich theils auf exceptionelle Verhältnisse, theils auf ein angeblich neu entstandenes Bedürfnis stützten, sondern eine an den Großen Rath gerichtete Vorstellung einer Anzahl von Wirthen bezweckte geradezu die Aufhebung des neuen Gesetzes. Wie die letztere abgewiesen wurde, so trat auch der Regierungsrath in die Beghren der erstern Art nicht ein und nur wo alle formellen und materiellen Voraussetzungen des in §. 13 des Wirthschaftsgesetzes vorgesehenen Falles vorhanden waren und das Bedürfnis sich auf evidente Weise herausstellte, ließ die Behörde sich zu einer Abänderung der Normalzahl bestimmen. Eben so nachdrücklich wurde den Versuchen entgegengetreten, die Wirthschaftsnormalzahl durch Errichtung von Leiswirthschaften, welche an die letztere nicht gebunden sind, zu umgehen.

Die Errichtung neuer Jahrmärkte glaubte der Regierungsrath nicht gestatten zu sollen, da dieselbe einerseits nicht als Bedürfnis des Landes erscheint, andererseits bei der zunehmenden Verarmung kaum der Hebung des Wohlstandes, der Sparsamkeit und des häuslichen Sinnes förderlich sein dürfte.

Durch die Wahrnehmung, daß die Uhrenfabrikation in neuerer Zeit auch im alten Kantonstheil immer größern Umfang gewinne, fand sich der Regierungsrath veranlaßt, eine Revision des im Jura bestehenden Reglements über die Uhrenmacherei vom Jahr 1816 einzuleiten, in dem Sinne, daß solches auch für den alten Kantonstheil in Kraft treten soll.

Ueber die Ausbeutung der Eisenwerke im Jura gibt die beiliegende Tabelle Aufschlüsse, die leider keine erfreulichen sind.

Die bisher bestehenden industriellen Anstalten, Gewerbs- und Handwerker Schulen wurden wie bisher mit einem Staatsbeitrag unterstützt. Ueberdies erhielten mehrere Vereine zur

Ausbeutung der Eisenbergwerke des Jura im Jahr 1853.

Schweizerische Hammerwerkgesellschaften.									Ausländische.			Total.			Staatsgebühren.		Gebühren der Grundeigentümer.		Möglichte Fläche.		Repartition des Rohertrags.						Anzahl der Bergleute in steter Verwendung.		
Vellefontaine, Delémont und Lucelle.			Untervelier und Courrendlin.			Choindez und la Cluse.			Audincourt und Niederbrunn.			Kübel.	Rohertrag.	St.	Sp.	St.	Sp.	St.	Sp.	St.	Sp.	St.	Sp.	St.	Sp.	St.	Sp.	Mehr als	Mehr als
42,464	106,160	12	28,691	71,727	50	32,728	81,920	—	8,252¼	20,630	—	112,136	280,340	—	9,507	48	24,485	35	8	191,990	—	50,405	—	37,945	—	440	100		

Die progressive Zunahme des Verbrauchs an Erz ergibt für das Jahr 1853 einen Mehrbetrag von 47,353 Kübel gegen das Jahr 1847. Courrendlin ist genöthigt, seinen Hochofen wegen Mangel an Erz eingehen zu lassen. Seit 4 Jahren wurden daselbst ohne Unterbrechung täglich 60 Kübel geschmolzen, was den mittleren Verbrauch eines Schmelzofens ausmacht. Keine Eisenwerkgesellschaft hat für 6 Monate Erz im Vorrath. Der Verbrauch kann daher in den bis dahin betriebenen Minen auf dem gegenwärtigen Fuße nicht lange mehr dauern, und es müssen neue kostspielige Nachforschungen auf zahlreichen Punkten eröffnet werden, wovon indessen kaum ein befriedigendes Resultat zu erwarten ist.

Einführung von Industriezweigen, namentlich der Strohflechterei, Unterstüßungen, so in Lützelsflüh, Hettiswyl, Lauverswyl, Schangnau, Criswyl, Signau, Huttwyl, Ins und Lys, ferner die Mädchenarbeitschulen in Bremgarten und Interlaken, die neu errichtete Spitzenklöppelanstalt in Reichenbach, und die Gemeinde Meyringen für Einführung der Seidenspinnerei. Für die Gewerbsausstellung in Langenthal und für die Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Geräthschaften der ökonomischen Gesellschaft wurden je Fr. 200 zu Prämien bewilligt; ebenso für Prämien zur Hebung der Frutigtuchfabrikation und Verbesserung der Schafzucht an den landwirthschaftlichen Verein in Frutigen Fr. 400.

Insbefondere sind noch folgende drei Anstalten zur Einführung von Industriezweigen zu erwähnen:

1) Schule für Fabrikation von Holzuhren in Schwarzenburg.

Sie dauerte 2 Jahre, vom 1. Juli 1851 bis gleiche Zeit 1853. Lehrer war Herr Uhrenmacher Falb in Bern. Die Aufsicht und Rechnungsführung übernahm Herr Gerichtspräsident Romang in Schwarzenburg. Der Staat machte die nöthigen Vorschüsse, soweit sie nicht durch freiwillige Gaben gedeckt wurden. Letztere betragen Fr. 1948 Rp. 91, worin die Beisteuer des Herrn Ziegler in Selhofen mit Fr. 1200 a. W. (Fr. 1739. 14 n. W.) begriffen ist. Die Leistungen des Staats erreichten die Summe von Fr. 5028. 99. Diese Kosten beliefen sich so hoch, weil ungeachtet vorheriger Versprechen der Staat am Ende den meisten Lehrlingen die Kost und das sämmtliche Werkzeug bezahlen mußte. 20 Lehrlinge haben den Beruf erlernt; davon betreiben ihn aber nur noch 5, die Uebrigen giengen entweder zur abträglicheren Kleinuhrenmacherei über oder wurden wieder einfache Tagelöhner. Der Versuch muß demnach als mißlungen betrachtet werden.

2) Schnitzerschule in Gadmern.

Sie dauerte ein Jahr, vom 1. November 1852 bis gleiche Zeit 1853. Lehrer war Bildhauer Lütthi von Solothurn. Die Aufsicht führten der Regierungsstatthalter von Dherhasle und der Gemeindrath von Gadmern. Von 24 aufgenommenen Jöglingen erlernten 15 den Beruf vollständig, 5 zeichnen sich sogar darin aus. Alle 15 bleiben im Thal und werden diesen abträglichen Industriezweig daselbst einführen, wozu ihnen, da sie alle arm sind, vom Staat die erforderlichen Werkzeuge geschenkt wurden. Die Kosten dieser Anstalt beliefen sich auf Fr. 3002. 70; sie werden allem Anschein nach nicht ohne Erfolg bleiben.

3) Stickschule an der Lenk.

Sie wurde eröffnet den 4. Juli 1853 mit 6 Schülerinnen. Die Aufsicht und Leitung ist dem Pfarramt Lenk übertragen. Lehrerin ist Jungfer Sturzenegger aus dem Kanton St. Gallen. Die Zahl der Schülerinnen ist auf 37 gestiegen, worunter nicht wenige aus vermöglichen Familien. Ein St. Gallerhaus hat sich zu Abnahme der Waare verstanden und liefert zu dem Ende Stoff und Dessins. Auch aus den benachbarten Gemeinden St. Stephan und Zweisimmen wird die Schule besucht, so daß gegründete Hoffnung ist, es werde die Verpflanzung dieses Industriezweiges in das Simmenthal gelingen. In der Gemeinde Diemtigen wird ein ähnlicher Versuch gemacht. Die Kosten im Jahr betragen 1853 Fr. 708. 92.

7. Statistik.

Ueber die Bewegung der Bevölkerungsverhältnisse im Jahr 1853 giebt nebenstehende Tabelle Auskunft.

Auf das Ansuchen des eidgenössischen Militärdepartements wurde zum Behuf der Anfertigung einer schweiz. Etappenkarte eine Zählung der Häuser und Scheunen in allen Gemeinden

des Kantons aufgenommen. Das daherige Gesamteresultat war folgendes:

Häuser ohne Scheunen	20,633
„ mit „	38,121
Bloße Scheunen	18,585
Summa der Gebäude	<u>77,339</u>

8. Auswanderungswesen.

Obgleich Anno 1853 der schweizerische Bundesrath nochmals um seine Mitwirkung bei der Organisation des Auswanderungswesens angegangen wurde, geschah doch von dieser Seite nichts in solchem Sinne.

Bezüglich der Verwendung des Credits für Auswanderungssteuern erließ der Regierungsrath ein Regulativ, wonach diese Behörde jeweilen bestimmt, über welche Summe die Direktion des Innern von ihr aus zur Unterstützung einzelner Personen verfügen kann, und welcher Betrag andernseits zu Gunsten einzelner Gemeinden verwendet werden soll. Dieser Letztere soll wenigstens zwei Drittel der Creditsumme betragen. Unter den Gemeinden soll eine den Umständen angemessene Rehrordnung für die Verabfolgung von Auswanderungssteuern beobachtet werden, mit vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, welchen nach S. 85 der Verfassung der nächste Anspruch auf Unterstützung im Armenwesen zusteht. Diese Rehrordnung hatte auf 1. Jänner 1854 ihren Anfang zu nehmen, dabei waren jedoch die bis dahin geleisteten Unterstützungen in Anschlag zu bringen.

Für das Jahr 1853 bestimmte der Große Rath im Budget eine Summe von Fr. 20,000.

Von dieser Summe flossen:

an Auswanderer aus 19 Amtsbezirken	Fr. 16,770
an Sträflinge zu Thorberg	„ 1,000
an Landsassen	„ 1,550
	<u>Fr. 19,320</u>

Dieser Betrag vertheilte sich auf ungefähr 80 verschiedene Familien und einzelne Personen, welche zusammen zwischen 370 bis 380 Köpfe zählten, so daß die Steuer per Kopf durchschnittlich circa Fr. 50 betrug. Bei Verabfolgung der Steuern selbst wurde die nämliche Regel befolgt wie im vorigen Jahr.

D. Sanitätswesen.

I. Bestand der patentirten Medizinalpersonen.

Am Schlusse des Verwaltungsjahres befanden sich im Kanton Bern:

a. Aerzte und Wundärzte	193
b. Apotheker	40
c. Thierärzte (patentirte)	117
d. Hebammen	422

2. Leistungen der Sanitätsbehörden.

Die Sanitätskommission hielt in diesem Jahrgange 36 Sitzungen.

Es wurden vor derselben bestanden:

- 1) 6 medizinisch-chirurgische Staatsprüfungen;
- 2) 12 propädeutisch-medizinische Prüfungen;
- 3) 1 Apothekerprüfung;
- 4) 6 Thierärztliche Prüfungen;
- 5) 4 Zahnarztprüfungen;
- 6) 20 Hebammenprüfungen.

Das Sanitätskollegium versammelte sich 21 Mal, theils um verschiedene Anfragen der Direktion des Innern über sanitarisch-polizeiliche Gegenstände zu beantworten, theils um 39 Gutachten über zweifelhafte Todesarten, von Tödtung oder Selbstmord herrührend, abzugeben, theils um die Entwürfe eines neuen Gesetzes über die medizinische Puscherei und einer Hebammeninstruktion zu berathen.

Die Direktion hatte sich in Handhabung der medizinischen Polizei hauptsächlich zu befassen mit ansteckenden Krankheiten, deren im Jahr 1853 zwar manche in Bezirken wie Gemeinden, doch ohne allgemeinen Charakter, sich zeigten, nämlich,

bei Menschen:

Blattern, Räude;

bei Thieren:

Roz, Pferderäude, Schafräude, Milzbrand, Hundswuth, verdächtige Druse. Die Maul- und Klauenseuche hingegen, welche im Sommer auf zwei Walliserbergen im Amtsbezirk Saanen ausgebrochen ist, hätte leicht einen allgemeinen Charakter annehmen können, wenn nicht durch die rechtzeitig getroffenen, strengen und in Folge der kostspielig gewordenen Vorkehren, namentlich durch die gänzliche Absperrung der von der Seuche ergriffenen Bergbezirke und Verbot der Vieheinfuhr aus dem Kanton Wallis entgegengewirkt worden wäre. Mit den Kantonen Aargau, Freiburg, Neuenburg, Zug und Zürich wurde ein Konkordat über die bei Viehseuchen zu ergreifenden gemeinschaftlichen Polizeimaßregeln abgeschlossen.

3. Sanitarische Anstalten.

Impfanstalt. Im Ganzen wurden geimpft 4,907 Arme und Nichtarme 5,683

Zusammen 10,590

Darunter befanden sich:

erste Vaccinationen: gelungene 10,025,

mißlungene 97,

Revaccinationen: gelungene 438,

mißlungene 36.

In der Staatsapotheke wurden 48,557 Rezeptnummern expedirt, also im Durchschnitt circa 133 per Tag, 5000 mehr als im Jahr 1852, von welchen 1700 auf den Infelspital und 3200 auf die hiesigen Zuchtanstalten fielen.

Das Resultat der Jahresrechnung war ein günstiges, indem ungeachtet der billigen Taxe und eines Waarenankaufs von Fr. 13,915. 02 der reine Handlungsgewinn Fr. 5518. 83 betrug.

Wartgelder an Aerzte wurden entrichtet an 6, die zu Grindelwald, Saanen, Frutigen, Brienz, Schwarzenburg und Meiringen stationirt sind. Auf Ende des Jahres haben jedoch die seiner Zeit mit drei derselben abgeschlossenen Verträge ihr Ende erreicht.

Bei den Bezirkskrankenanstalten (Nothfallstuben) trat Anno 1853 die reglementarische Integralerneuerung der Aufsichtsbehörden ein, wobei im Interesse der Sache verfügt wurde, daß fortan der jeweilige Regierungsstatthalter des Bezirks von Amtes wegen Präsident der Aufsichtsbehörde sein solle.

Eben so hatten die meisten Aerzte ihre Amtsdauer vollendet; bis an einen wurden sie alle auf fernere 4 Jahre bestätigt.

Ueber die Leistungen der Anstalten selbst giebt beiliegende Uebersicht genaue Auskunft.

In den drei Abtheilungen der Entbindungsanstalt wurden verpflegt:

Frauen	304,
Kinder	<u>299,</u>

Summa der Individuen 603.

Unter den Frauen waren Verheirathete 157, Unverheirathete 147, Kantonsangehörige 281, Schweizerinnen anderer Kantone 20, Landesfremde 3, Erstgebärende 111, Mehrgebärende 185; Wöchnerinnen erkrankten 81, wovon theilweise oder ganz hergestellt wurden 74; 7 starben, 215 blieben gesund; Kinder wurden geboren 299, nämlich 153 Knaben, 142 Mädchen und 4 unbestimmten Geschlechts. Davon waren todt oder lebensunfähig 27, lebensfähig 272. Von 59 Erkrankten starben 3, gesund oder gebessert entlassen wurden 269.

Uebersicht der Leistungen der Nothfallanstalten im Jahr 1853.

Nothfallanstalten.	Gesamtzahl der		Auf einen Kranken kommen		Auf ein Bett kommen		Verpflegungs- kosten, ohne Anschaffungen.		Ausgaben für neue Anschaffungen.		Gesamt- verpflegungs- kosten.		Kosten per Pflög- tag.	Gegen Bezahlung Verpflegt.		In den Gemeindebetten Verpflegt.		Durch den Staat bezahlt.		Kranke.		Geheil- ent- lassen.	Ge- bessert ent- lassen.	Unge- bessert entlassen oder verlegt.	Ber- storb.	Auf Ende Jahrs ver- blieben.
	Kranke.	Pflög- tage.	Kranke.	Pflög- tage.	Gr.	Sp.	Gr.	Sp.	Gr.	Sp.	Per- sonen.	Pflög- tage.		Per- sonen.	Pflög- tage.	Gr.	Sp.	Männ- liche.	Weib- liche.							
Meiringen	27	1,134	42	9	365	1,604	20	—	—	1,604	20	141 ¹ / ₂	2	25	1	24	1,535	60	14	13	16	7	1	—	3	
Unterlaken	98	2,625	46 ³ / ₄	10	262 ¹ / ₂	3,220	50	—	—	3,220	50	123	9	250	—	—	2,849	65	60	38	70	9	6	5	8	
Krutenbach	51	1,529	30	12	365	2,194	57	—	—	2,194	57	143 ¹ / ₂	1	30	2	56	2,070	29	38	13	39	2	3	1	6	
Erlenbach	61	1,563	25 ¹ / ₂	14	365	2,129	13	—	—	2,129	13	136	—	—	3	103	2,071	58	41	20	47	5	2	3	4	
Zweiflumen	62	1,820	30	13	365	2,285	62	13	—	2,298	62	127	7	183	9	270	2,057	—	43	19	40	8	2	7	5	
Saanen	46	1,156	25	15	365	1,623	58	8	—	1,631	58	141	—	—	2	61	1,541	—	32	14	29	8	3	1	5	
Schwarzenburg	57	1,437	25 ¹ / ₄	14	359	2,003	15	—	—	2,003	15	139 ¹ / ₂	—	—	—	—	2,003	15	31	26	47	2	2	2	4	
Sumiswald	33	997	30	8	244	1,455	43	25	—	1,480	43	148	—	—	—	—	1,480	43	27	6	26	2	—	1	4	
Rangnau	101	2,174	21 ¹ / ₂	17	362 ¹ / ₄	3,139	87	—	—	3,139	87	144	2	26	—	—	3,108	25	64	37	88	2	1	4	6	
Rangenthal	108	4,643	43	10	365	4,929	12	—	—	4,929	12	106	1	7	—	—	4,923	52	70	38	62	22	6	4	14	
Diel	205	3,794	18 ¹ / ₂	20	365	5,435	81	—	—	5,435	81	143	4	66	—	—	5,348	69	147	58	167	16	7	9	6	
St. Immer	18	728	40	9	364	1,094	21	—	—	1,094	21	150	—	—	?	?	1,094	21	11	7	11	4	—	1	2	
Delsberg	45	1,418	31 ¹ / ₃	11	354 ¹ / ₂	1,985	20	—	—	1,985	20	140	1	5	24*	1361*	1,981	35	33	12	30	4	—	7	4	
Pruntrut	87	3,657	42	9	365	5,300	—	—	—	5,300	—	145	—	—	?	?	5,300	—	40	47	67	4	3	6	4	
Allgemeine Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	252	78	—	—	252	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa :	999	28,675	28 ³ / ₄	13	361	38,400	39	298	78	38,699	17	135	27	592	41	1,875	37,617	50	651	348	739	98	36	51	75	
Anno 1852 waren	958	28,522	—	—	—	38,165	36	775	30	38,900	66	136	23	438	—	—	37,927	—	616	342	723	94	19	50	72	
Das diesjährige Re- sultat übersteigt das vorjährige um	41	453	—	—	—	275	03	—	—	—	—	—	4	154	—	—	—	—	35	6	16	4	17	1	3	
bleibt unter dem vor- jährigen um	—	—	—	—	—	—	—	476	52	—	—	—	—	—	—	—	309	50	—	—	—	—	—	—	—	

Die Hauptresultate des Berichts über die Leistungen des äußern Krankenhauses im Jahr 1853 sind folgende :

	Behandelte Kranke.				Anzahl der PflEGtage.	Geheilt entlassen.	Geheilt entlassen.	Ungeheilt entlassen und verlegt.	Gestorben.	Total der Ausgetretenen.	Auf 31. Dec. 1853 in Behandlung geblieben.	Bemerkungen.
	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Landesfremde.	Total.								
Irrenhaus	61	—	—	61	18,128	1	7	1	3	12	49	1) 125 } mehr 2) 525 } als im Jahr 1852.
Pfränderhaus . . .	38	—	—	38	9,634	—	—	—	9	9	29	
Kurhaus	1,970	70	13	2,053	39,474	1,929	—	20	13	1,962	91	
Total	2,069	70	13	2,152¹⁾	67,236²⁾	1,930	7	21	25	1,983	169	

Von den Kurhauspatienten fielen

	Männer.	Weiber
auf die Kränkabtheilung	1319, nämlich	742 577
„ „ Abtheilung für syphilitische Kranke	647, „	342 305
„ „ Grindabtheilung	76, „	37 39

Im Inselfpital wurden im Jahre 1853 behandelt:
2092 Kranke (138 mehr als 1852).

Davon kamen auf die medizinische Abtheilung 1063
(57 mehr als 1852); chirurgische „ 1029
(81 mehr als 1852).

Von den 2092 Verpflegten wurden entlassen:

Geheilt	1484
Gebessert	124
Ungeheilt	48
Auf andere Abtheilungen verlegt .	22
In Bäder gesendet	24
Sind gestorben	210
Verblieben Ende Dezember . . .	180

Total 2092

Ferner wurden für 279 Badekuren Steuern verabreicht
und 873 Bruchbänder und Bandagen ausgeheilt. Die Ges-
ammtausgaben des Inselfpitals betragen Fr. 106,511. 36.

Direktion der Justiz und Polizei

mit dem Kirchenwesen.

(Direktor der Justiz u. Polizei: Herr Regierungsrath Bühler.)

(Direktor des Kirchenwesens: Herr Regierungsrath Blösch.)

1. Gesetzgebung.

Es wurden folgende in den Bereich dieser Administra-
tionsphäre einschlagende Gesetze, Dekrete, Verordnungen,
Kreis Schreiben und Beschlüsse gesetzgeberischer Natur im Laufe
des Jahres 1853 theils vom Großen Rathe, theils vom Re-
gierungsrathe erlassen: